

## **Allgemeine Hinweise zur schriftlichen Abiturprüfung 2019**

### **Liebe Abiturientinnen und Abiturienten,**

nur noch kurze Zeit, dann geht es los:

Mit der Abiturprüfung steht der Abschluss Ihrer Schullaufbahn unmittelbar bevor.

Unser Ziel ist es, bei den Prüfungen eine Atmosphäre zu schaffen, die es Ihnen ermöglicht, mit positiver Stimmung ruhig und konzentriert zu arbeiten und Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten bestmöglich einzubringen. Gleichzeitig muss die Prüfung formal korrekt ablaufen und alle Regeln müssen eingehalten werden.

Sie erhalten mit diesem Scheiben alle wichtigen Informationen, so dass Sie sich gut auf die Situation einstellen und entsprechend vorbereiten können.

### **Informationen, Termine und Prüfungspläne:**

#### **Terminplan:**

Alle Prüfungstermine befinden sich auf dem Informationsblatt „Termine zum Abitur 2019“ (aktualisierte Version ist beigefügt). Die genauen Pläne mit Uhrzeiten werden, wie auch dieses Informationsblatt und alle angeschlossenen Anlagen, jeweils rechtzeitig vor den Prüfungen an der Pinnwand neben Raum 922 ausgehängt und auf der Homepage der Gewerblichen Schule Waiblingen im Bereich →Technisches Gymnasium →Abitur 2019 veröffentlicht.

#### **Schülernummer:**

Für die gesamte Prüfung wird allen Prüfungsteilnehmern eine persönliche Schülernummer zugeteilt. Diese Nummer dient u.a. zur Anonymisierung der Zweitkorrektur und zur Mitteilung der Prüfungstermine im Internet, da hier aus Datenschutzgründen keine Schülernamen veröffentlicht werden dürfen. Bitte bewahren Sie diese Nummer gut auf. Ohne korrekten Eintrag der Schülernummer ist die Durchführung der Prüfungskorrektur nicht möglich.

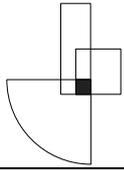
#### **Ablauf am Prüfungstag:**

Bitte kommen Sie an den Prüfungstagen jeweils spätestens 15 Minuten vor Prüfungsbeginn in den abgesperrten Prüfungsbereich mit den Prüfungsräumen 918 bis 922.

Ihre Taschen und Garderobe können Sie an dafür bereitgestellten Kleiderständern in Raum 903 ablegen und anschließend den Platz im Prüfungsraum einnehmen. Während der Prüfung dürfen keine Taschen und Jacken im Prüfungsraum sein.

Der Prüfungsbereich darf während der Prüfung nicht verlassen werden. Eine Toilette befindet sich innerhalb des Kontrollbereichs.

Die zuständigen Fachlehrer sind im Prüfungsbereich anwesend, jedoch nicht in der Aufsicht der eigenen Klassen eingesetzt. Rückfragen sind in geringem Umfang möglich, es dürfen aber keine Antworten gegeben werden, die einen Hinweis auf die Lösung oder Lösungsdarstellung enthalten könnten.



### **Verspätungen:**

Die schriftliche Prüfung beginnt pünktlich um 8:30 Uhr. Verspätungen sind nicht vorgesehen.

Das Kultusministerium hat eindeutig festgelegt, dass es grundsätzlich und ausschließlich die Verantwortung der Schüler ist, pünktlich bei der Prüfung anwesend zu sein. Für unsichere öffentliche Verbindungen, Staugefahr, Streik, Unwetter, Blitzeis, etc. müssen im Vorfeld entsprechende Zeitpuffer und/oder Alternativen organisiert werden.

Nach dem offiziellen Prüfungsbeginn ist eine Teilnahme grundsätzlich ausgeschlossen. Bei geringer Verspätung ist unter Umständen eine Ausnahmegenehmigung durch die Schulleitung möglich. Bei nachweislich nicht selbst zu verantwortender Verspätung kann ausnahmsweise auch die Teilnahme am Nachtermin gestattet werden. In beiden Fällen müssen aber nach Vorgabe des Ministeriums sehr strenge Maßstäbe angelegt werden.

### **Essen und Trinken:**

Angesichts der teilweise langen Prüfungsdauer empfiehlt es sich, ausreichend Proviant mit in die Prüfung zu nehmen. Bitte beachten Sie dabei, dass die anderen Prüfungsteilnehmer nicht durch laute Verpackungen, Essgeräusche oder Gerüche in ihrer Konzentration gestört werden dürfen.

### **Zulässige Hilfsmittel:**

Mitgebracht und benutzt werden dürfen:

- Schreibzeug – Achtung: rot und grün sind als Schriftfarben nicht erlaubt
- Lineal, Geodreieck
- ggf. wissenschaftlicher Taschenrechner

Alle weiteren Materialien (Schreibpapier, Formelsammlungen, Tabellenbücher, Lexika, Literaturquellen, etc.) werden von der Schule bereitgestellt und dürfen nicht selbst mitgebracht werden.

### **Risikofaktor Handy:**

Ein Handy ist universell als nicht zugelassenes Hilfsmittel einsetzbar. Der Vorsatz, dies unerlaubt zu nutzen, kann in der Regel nicht ausgeschlossen werden. Deshalb gilt bereits das Mitführen des Handys (auch ausgeschaltet) als schwere Täuschungshandlung. Also bitte das Handy unbedingt bei der Gangaufsicht hinterlegen (nicht im Prüfungsraum!), oder in der Garderobe, oder im Auto, oder am besten gleich ganz daheim lassen.

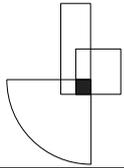
Dies gilt selbstverständlich auch für sog. „Wearables“, wie z.B. Smartwatches, o.Ä..

### **Nichtteilnahme, Rücktritt, Täuschungshandlungen:**

Bitte beachten Sie die Vorschriften der BGVO bezüglich Nichtteilnahme, Rücktritt und Täuschungshandlungen (s. Anlage), die offiziell verlesen wurden und an der Pinnwand neben dem Prüfungsplan ausgehängt sind.

**Viel Erfolg! ☺**

20.02.2019



## **Rechtliche Hinweise zur Abiturprüfung**

(Auszug aus der Abiturverordnung berufliche Gymnasien – BGVO)

### **§ 27 Nichtteilnahme, Rücktritt**

- (1) Wird ohne wichtigen Grund an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise nicht teilgenommen, gilt dies als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung der Leiter, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport der Vorsitzende des Fachausschusses und bei der Kommunikationsprüfung der Schulleiter. Der Schüler hat den Grund unverzüglich der Schule mitzuteilen.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.
- (3) Sofern und insoweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung nach § 17 Abs. 2 Satz 2 ist möglich. Hierbei bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.
- (4) Vor Beginn der Abiturprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

### **§ 28 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße**

- (1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mitführt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.
- (2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung oder ein entsprechender Verdacht festgestellt, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft zu protokollieren. Der Schüler setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der Schüler von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung der Leiter, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport der Vorsitzende des Fachausschusses und bei der Kommunikationsprüfung der Schulleiter.
- (4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife zurücknehmen, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- (5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer behindert, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Vor Beginn der Abiturprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.